

bers, als entweder selbst, oder durch die Seinige und in seinem Brod und Sold stehende des Jagens und Fischens kundige Leute exerciren, und ihnen zwar unbenommen seyn solle, bei Ansprache eines oder andern guten Freundes denselben ein und andermal mit auf die Jagd und Fischerei zu nehmen, jedoch dergestalt, daß solches nicht gemißbrauchet und unter solchem Prätext keine Koppeljagden angestellet und dabei fremde Hunde gebrauchet werden. Wie Wir dann Unse-  
re sämtliche Forstbediente dahin instruiren lassen, auf die Contravenienten ein wachsameß Auge zu haben, und solche zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen. Begeben auf Unserer Residenz Detmold den 20. Decemb. 1756.



Num. LIX.

Verordnung wegen der Eheverschreibungen und Vormund-  
schafts-Bestellungen, von 1757.

Nachdem Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden mißfällig ver-  
nommen, gestalten die Eheverschreibungen, Vormundschafts-  
Bestellungen und andere Eigenthums-Sachen, denen ergangenen Ver-  
ordnungen zuwider, sehr unordentlich, nachlässig und nicht allemal  
an denen Amtstaben, sondern in aedibus privatis, vorschriftswidrig  
behandelt werden, wovon sich ein besonderer Casus bei hiesiger Amt-  
stube zu Detmold geäußert, und deshalb nach geschעהner commissa-  
rischen Untersuchung und a Commissariis abgestatteter Relation  
Ihro Hochgräfl. Gnaden auch die gebührende Ahndung haben erge-  
hen lassen: Als wollen und verordnen Hochdieselben hierdurch ernst-  
lichst, daß a dato an, alle in Dero Aemtern vorkommende Ehever-  
schreibungen, Vormundschafts-Bestellungen und alle andere in die  
Landesherrliche Eigenthums-Berechtigsame einschlagende Sachen an  
denen Amtstaben in pleno vorgenommen und behandelt, auch von  
dem Amtschreiber das Protocoll geführt und darunter nach der prä-  
cisen Vorschrift der vorliegenden Herrschaftlichen Verordnungen,  
und besonders dem Circular-Rescript vom 22 Januar 1749, und  
Verordnung vom 5 April 1702 verfahren, mithin darüber nebst dem  
allezeit an der Amtstube liegen sollenden Ehe-Protocoll noch ein be-  
sonderes Protocoll gehalten und an der Amtstube verwahret werden  
solle. Wornach sich also Drossen und Beamten auf das genaueste  
zu richten. Urkundlich Ihro Hochgräfl. Gnaden eigenhändigen ho-  
hen Unterschrift. Detmold den 18 März 1757.